

## Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 62 - 1. Planänderung

### 1. Begründung der 1. Änderung

1.1 Nach der Bearbeitung der Ausbaupläne für die Straßen ergibt sich teilweise die Notwendigkeit, Anschüttungen und Böschungen bzw. Einschnitte in geringem Umfange zu schaffen. Die dafür erforderlichen Grundstücksflächen müssen in den Besitz der Stadt gebracht werden. Im Zusammenhang mit dem weiteren Verlauf der Verwirklichung der Planung ist es deshalb erforderlich, den Bebauungsplan im Bereich der Hege-/Hornstraße und der geplanten Stichstraße im zukünftigen Industriegelände so zu ergänzen, daß die für den Ausbau notwendigen Verkehrsflächen genau festgesetzt werden.

Die zur vorübergehenden Inanspruchnahme benötigten Flächen sind entsprechend gekennzeichnet. Sie sollen zur Angleichung geringer Höhenunterschiede dienen. Diese Flächen werden von der Stadt nicht erworben.

1.2 Das Gelände zwischen dem Abwasserkanal, der Boye, der vorhandenen Bahnlinie und der Hegestraße sowie ein Streifen von ca. 60 m östlich des Kanals soll aufgeschüttet werden. Die Oberkante des Geländes soll künftig ca. 80 cm über dem Scheitel des Kanals liegen und leichtes Gefälle zur Boye und zur Hegestraße erhalten. Für den Kanal ist ein Schutzstreifen von 20 m Gesamtbreite erforderlich.

1.3 Auf den § 39 BBauG zum Schutze des Mutterbodens wird besonders hingewiesen.

1.4 Die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 62 vom 2.8.1966 sind auch in bezug auf die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 gültig.

### 2. Übergeordnete Planung

Der Bebauungsplan Nr. 62 fand bezüglich seiner Festsetzungen die Zustimmung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk. Er wurde von der Landesbaubehörde Ruhr vom 29. August 1967 {Az.: I B - 125.4 Gladbeck 62) genehmigt.

3. Beschreibung des Änderungsbereiches

Die von der ersten Änderung betroffenen Flächen liegen im Bereich der Hege-/Hornstraße, der geplanten Stichstraße und der Fläche zwischen der Hegestraße und der Boye. Sie liegen zu einem geringfügigen Teil außerhalb des bisherigen Planbereichs Nr. 62. Das Plangebiet wird entsprechend ausgeweitet.

Sie sind in dem Plan als 1. Änderung durch Signatur nach der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 dargestellt.

4. Maßnahmen zur Durchführung

Bodenordnerische Maßnahmen, wie Umlegungsmaßnahmen oder Grenzregelungen sind vorerst nicht vorgesehen. Enteignungsverfahren zum Erwerb der notwendigen Verkehrsflächen können erforderlich werden.

5. Öffentliche Aufwendungen

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 werden der Gemeinde nur in geringem Umfange Kosten für zusätzlichen Erwerb von Straßenland entstehen.

Aufgestellt  
Gladbeck, den 1.4.1968



Städt. Obervermessungsrat

Der Rat der Stadt Gladbeck hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 entsprechend der planerischen Darstellung vom 1.2.1968 und die öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 1.4.1968 beschlossen.

Gladbeck, den 21. Mai 1968

  
Oberbürgermeister



  
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan-Entwurf und die Begründung haben nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 1.7. bis 1.8.1968 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Gladbeck, den 8. August 1968



Der Oberstadtdirektor  
I.V.

Stadtbaurat

Zu diesem Plan gehören die Erklärungen des Verbandsausschusses und des Verbandsdirektors des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 18.4.1967 / 10.9.1968.

Gladbeck, den 24. Oktober 1968



Der Oberstadtdirektor  
I.A.

Städt. Oberverm. Rat

Gehört zur Vig. v. 2. JAN. 1969  
Az. IB3-125-4 (Gladbeck 62, 1. Bndr.)  
Landesbaubehörde Ruhr